



27. September 2023

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Faktenblatt Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten

Das Parlament legt im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien das Ziel fest, bis 2035 mit Effizienzmassnahmen 2 TWh einzusparen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Parlament ein neues Instrument für die Stromeffizienz eingeführt: Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten.

Elektrizitätslieferanten erhalten neu eine Zielvorgabe, um die Effizienz bei der Verwendung von Strom zu steigern. Die Zielvorgabe erreichen sie durch die Umsetzung von verschiedenen Massnahmen bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Schweiz (d.h. bei Unternehmen und privaten Haushalten). Konkret müssen die Elektrizitätslieferanten nachweisen, dass bei bestehenden Endverbraucherinnen und Endverbrauchern Massnahmen für die Stromeffizienz umgesetzt wurden – etwa an elektrischen Antrieben, der Beleuchtung, Lüftungen, Kälteanlagen oder ähnlichen Anlagen und Geräten.

Elektrizitätslieferanten sind somit künftig in zwei separaten Geschäftsbereichen oder Märkten tätig: Dem Markt des Stromverkaufs und dem Markt der Effizienzdienstleistungen. Dabei schränkt die Zielvorgabe für Effizienzsteigerungen den Stromverkauf explizit nicht ein. Elektrizitätslieferanten können weiterhin unbeschränkt Strom verkaufen. Sie erhalten aber ein neues Marktfeld: Die Effizienzdienstleistungen.

Die Nachfrage nach Strom wird in verschiedenen Bereichen zunehmen. Denn die Elektrizität ersetzt die fossilen Energieträger für die effiziente Raumheizung, die Warmwasseraufbereitung sowie die Mobilität. Mit dem neuen Geschäftsbereich der Effizienzdienstleistungen sorgen die Elektrizitätslieferanten dafür, dass dort, wo derzeit viel Strom verbraucht wird, die Effizienz steigt. Damit werden sowohl die Versorgungssicherheit als auch der Klimaschutz gestärkt.

Bereits heute gibt es Energieversorgungsunternehmen, welche Effizienzdienstleistungen anbieten. Neu ist, dass dies für sämtliche Elektrizitätslieferanten vorgegeben ist. In der Praxis können die Elektrizitätslieferanten selber wählen, ob sie die Effizienzdienstleistungen mit einer neuen Geschäftseinheit selber erbringen wollen oder ob sie diese Tätigkeit auslagern. Sie können auch von Dritten Nachweise erwerben, dass diese Effizienzmassnahmen umgesetzt haben. Insgesamt wird die Nachfrage nach Effizienzmassnahmen unter Mithilfe von Energieberatung, Ingenieurbüros u.ä. im Bereich der Stromeffizienz somit deutlich erhöht.

Mit dem neuen Instrument wird ein quantitatives Ziel für zusätzliche Effizienzsteigerungen gesetzt. Die genaue Höhe dieser Zielvorgabe legt der Bundesrat im Verhältnis zum jährlichen Elektrizitätsabsatz



eines Lieferanten an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz fest. Bei einer Zielvorgabe von beispielsweise 2 Prozent können im Jahr 2035 somit rund 1.2 TWh Strom eingespart werden. Massgebend für die Zielvorgabe sind zudem nur Lieferungen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Der Zwischenhandel ist von der Zielvorgabe nicht betroffen.

Mehr Energieeffizienz stärkt die Versorgungssicherheit der Schweiz. Davon profitieren alle. Zudem können Unternehmen und Haushalte, die dank der Effizienzdienstleistungen eigene Massnahmen umsetzen, ihre Stromrechnung entlasten.

Für die Elektrizitätslieferanten fallen Kosten an, u.a. für Energieberatungen oder neue Geräte und Anlagen. Diese Kosten können von den Elektrizitätslieferanten über die Energiekomponente des Strompreises weitergegeben werden. Diese Kosten werden von den Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung und im freien Markt getragen. Insgesamt haben die Elektrizitätslieferanten einen Anreiz, die Effizienzdienstleistungen möglichst kostengünstig zu erbringen und die Kosten so tief wie möglich zu halten.

Der Bundesrat kann einzelne (z.B. kleine) Elektrizitätslieferanten von einer Zielvorgabe ausnehmen. Zudem kann er bei Elektrizitätslieferanten, welche in der Vergangenheit bereits viele Effizienzmassnahmen realisiert haben, Erleichterungen sprechen. Die Zielvorgabe kann zudem reduziert werden, wenn ein Elektrizitätslieferant stromintensive Unternehmen beliefert. Verfehlt ein Elektrizitätslieferant die Zielvorgabe, muss er den fehlenden Teil in den folgenden Jahren zusätzlich erfüllen.

Die EU-Energieeffizienz-Richtlinie empfiehlt den Mitgliedstaaten seit 2012, Verpflichtungssysteme für Energieversorgungsunternehmen («EEOS» für «energy efficiency obligation scheme») einzuführen, um die festgelegten nationalen Verbrauchsreduktionsverpflichtungen zu erreichen. Aktuell setzen rund 15 europäische Länder sowie mehrere Staaten in den USA ähnliche Modelle um. Die für die Schweiz neuen Effizienzziele für Elektrizitätslieferanten entsprechen insgesamt einem Verpflichtungssystem für Energieversorgungsunternehmen. Sie bauen somit auf einem erprobten und funktionierenden Instrument auf.